

Vorab per Fax: 0611 / 32761-8532

Messerschmidt - Dr. Niedermeier und Partner PartmbB
Prinzregentenplatz 21 · 81675 München

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

Rechtsanwälte

Messerschmidt - Dr. Niedermeier
und Partner PartmbB

CHRISTOPH MESSERSCHMIDT (bis 2010)
DR. WILFRIED NIEDERMEIER (bis 2016)
ULRICH NUMBERGER
JOACHIM SAAM
LEOPOLD M. THUM
DR. MATTHIAS MESSERSCHMIDT
ULRICH MESSERSCHMIDT
URSULA LANGE
DR. VERONIKA KESSLER
ANNA VASILIU
MARIA KREITER
MARTIN ENGELMANN, LL.M. (UCL)
MAXIMILIAN FORSTER

Prinzregentenplatz 21 · 81675 München
München, den 2. Oktober 2019
Durchwahl Tel.: 089/455033-33
Durchwahl Fax: 089/455033-50
thum@messerschmidt-kollegen.de
Unser Zeichen: 33 - 19/00272

BESCHWERDEBEGRÜNDUNG

VGH Az. 4 B 2169/19
VG Frankfurt Az. 10 L 2735/19.F

In der Verwaltungsstreitsache

Rotwildjägervereinigung Taunus e.V.

gegen

Land Hessen

wegen Jagdrecht

nehmen wir Bezug auf unsere an das VG Frankfurt gerichtete Beschwerde vom 13.09.2019 und stellen an den Verwaltungsgerichtshof als Beschwerdegericht die nachfolgenden

Anträge:

- I. **Auf die Beschwerde der Antragstellerin hin wird der Beschluss des VG Frankfurt am Main vom 30.08.2019, Az. 10 L 2735/19.F, aufgehoben.**

- II. **Der Antragsgegner wird verpflichtet, die für die Rotwildhegegemeinschaft Taunus federführende Untere Jagdbehörde beim Kreis Ausschuss des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H. anzuweisen, folgende Abschussplanregelungen Rotwild aus der streitgegenständlichen Schalenwild-richtlinie für die im räumlichen Bereich der Antragstellerin liegenden Jagdbezirke – einschließlich der Forstämter - bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Az. 10 K 1700/19.F von der Anwendung auszusetzen:**
 1. **Erlegtes männliches oder weibliches Wild der Jugendklasse darf nur auf die Abschussfestsetzung des Geschlechts angerechnet werden, dem das erlegte Tier angehört.**
 2. **Festsetzungen von Abschüssen von Hirschen der Altersklasse II.**

- III. **Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen des Eilverfahrens.**

Wir tragen zur **Begründung** dieser Beschwerdeanträge Folgendes vor:

Der Beschluss des VG Frankfurt am Main vom 30.08.2019, Az. 10 L 2735/19.F, verneint zu Unrecht schon die Statthaftigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, weil die im Hauptsacheverfahren erhobene Feststellungsklage wegen der Subsidiarität dieser Klageart unzulässig sei. Diese erstgerichtliche Wertung beruht ganz maßgeblich darauf, dass die erkennende Kammer

- überraschender Weise ((auf das bei ihr anhängige, allerdings nicht durch die Unterfertigten anwaltlich betreute Verfahren Az. 10 K 1848/19.F abstellt, dessen Streitgegenstand zudem keineswegs den von der Kammer behaupteten Inhalt hat und jedenfalls mitnichten die Anfechtungsklage darstellt, deretwegen die Feststellungsklage als subsidiär und damit unzulässig anzusehen wäre.) und damit unter Verletzung des rechtlichen Gehörs der Antragstellerin,
- entgegen dem Inhalt der Akten und
- unter Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gem. § 86 Abs. 1 VwGO

auf eine Mutmaßung statt auf den Akteninhalt abstellt und dabei einen nicht existierenden Gesamtabschlussplan für Rotwild für das Jagdjahr 2019/2020 als gegenüber der Antragstellerin festgesetzt unterstellt.

Aus Seite 13 des angegriffenen Beschlusses führt die Kammer nämlich aus:

*„Die Antragstellerin kann bzw. konnte aber mittels Anfechtungsklage gegen die – mutmaßlich angesichts des Beginns der Jagdsaison bereits erfolgte – konkrete Abschlussfestsetzung durch die **Obere** Jagdbehörde unmittelbar, sachnah und wirksam vorgehen. Eine solche Klage der Antragstellerin wurde zwar bisher nicht vor dem hiesigen Gericht anhängig gemacht. (...)“*

Diese Ausführungen zeigen, dass das Gericht schon den Klageantrag nicht zur Kenntnis genommen hat.

Aus ihm wird deutlich, dass im Fall dieser Antragstellerin – anders als im Fall der Hegegemeinschaft Spessart Az. VG Frankfurt 10 L 2609/19.F – die federführende **Untere**

Jagdbehörde im Hochtaunuskreis für die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der revierbezogenen Einzelabschussplanfestsetzungen zuständig ist. Die Obere Jagdbehörde (Regierungspräsidium Kassel) ist nicht involviert.

Es gibt von dieser federführenden unteren Jagdbehörde nun gerade keinen an die Antragstellerin gerichteten „Gesamtabschussplan“ für die Hegegemeinschaft. Zudem existiert ebenso wenig wie im Parallelverfahren der Hegegemeinschaft Spessart eine „konkrete Abschussfestsetzung“ gegen die Antragstellerin, gegen die sie „unmittelbar“ würde vorgehen können.

Es gibt auch von Jagdbezirken aus dem räumlichen Bereich der Antragstellerin keine Klageverfahren. Soweit sich einzelne Jagdausübungsberechtigte gegen die sie resp. ihr Revier betreffende und an sie adressierte Abschussplanfestsetzung gewandt haben, erfolgte dies im Rahmen eines Widerspruchs gem. §§ 68 ff VwGO.

Die Kammer gibt des Weiteren den von der Antragstellerin gestellten Antrag unzutreffend wieder: Auf Seite 11 oben des angegriffenen Beschlusses wird als Antrag 3. „Festsetzung von Abschlüssen von Hirschen der Altersklasse II.“ benannt, obgleich die die Antragstellerin ausweislich der Antragsschrift vom 14.08.2019 gar keinen Antrag 3. gestellt hat – vom Schreibfehler „Abschlüsse“ statt „Abschüsse“ einmal abgesehen.

Wegen der sich hierin zugleich manifestierenden Rechtsverstöße wird auf die nachfolgenden weiteren Ausführungen verwiesen.

Der Beschluss des VG Frankfurt weist ferner erhebliche materielle Rechtsfehler auf.

Im Einzelnen ist durch die Antragstellerin / Beschwerdeführerin hierzu Folgendes darzulegen:

A. Zulässigkeit

I. Falscher Sachverhalt

Schon die Sachverhaltsdarstellung im angegriffenen Beschluss ist in zahlreichen Punkten korrekturbedürftig. Wir versuchen, uns auf die Punkte zu beschränken, die uns zur Erläuterung des Rechtsschutzbegehrens der Antragstellerin wesentlich erscheinen.

1. Die Kammer führt in Teil I der Gründe auf Seite 2 unten aus, die Antragstellerin hätte „gestützt auf § 35 Ziff.2 HJagdV Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Taunus beschlossen. Die aktuelle für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Taunus der Antragstellerin trat am 1.April 2017 in Kraft.“

Dies ist jedenfalls in der Gesamtschau unzutreffend, denn die Antragstellerin brauchte sich für den Erlass der für ihren räumlichen Bereich gültigen Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rotwildes nicht auf den - überhaupt erst seit dem 31.12.2015 geltenden - § 35 Ziff. 2 HJagdV zu stützen. Die Rechtsgrundlage für ihre Tätigkeit war vielmehr § 2a der - ununterbrochen geltenden - Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften vom 13. April 2000 (GVBl. I S. 271), die dann – ab Ende 2015 - durch § 35 Ziff.2 HJagdV abgelöst wurde. Die aktuelle Fassung stellt lediglich eine überarbeitete Fassung der bereits ab dem Jagdjahr 2006 (also ab 01.04.2006) von der Mitgliederversammlung der Antragstellerin beschlossenen Richtlinie dar.

2. Wie sich aus dem im Eilverfahren gestellten Antrag ergibt, will die Antragstellerin erreichen, dass erlegtes männliches oder weibliches Wild der sog. Jugendklasse (also männliche und weibliche Kälber sowie Schmalspießer = einjähriges männliches Wild und Schmaltiere = einjähriges weibliches Wild) nur auf die Abschussfestsetzung desjenigen Geschlechts angerechnet werden darf, dem das erlegte Tier angehört. Ein Wechsel der geschlechtermäßigen Zuordnung soll also nicht stattfinden dürfen. Im Antragsschriftsatz ha-

ben wir dazu auf Seite 6 die Schalenwildrichtlinie der Antragstellerin zitiert und dabei ausgeführt:

„Außer bei den Kälbern ist aber ein Wechsel der geschlechtermäßigen Zuordnung nicht zulässig.“

(Hervorhebung durch die Unterfertigten hinzugefügt)

Daraus wird durch das VG Frankfurt im angegriffenen Beschluss auf Seite 3 im zweiten Absatz gerade das Gegenteil gemacht, wenn es dort heißt:

„Nicht zulässig ist ein Wechsel der geschlechtermäßigen Zuordnung bei den Kälbern.“

Um Missverständnisse auszuschließen wird darauf aufmerksam gemacht, dass dies nicht der Formulierung in der Hegerichtlinie der Antragstellerin widerspricht, wonach die Kälber beiderlei Geschlechts grundsätzlich zum Kahlwild gerechnet werden. Dies erfolgt lediglich deswegen, weil gem. § 21 Abs. 2 BJagdG Schalenwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf. Gem. § 39 Abs. 2 Nr. 3 ist die Überschreitung des Abschussplans eine Ordnungswidrigkeit. Da bei den Kälbern das Erkennen, ob es sich um ein weibliches oder männliches Kalb handelt, vor dem Erlegen schwierig bis unmöglich ist, wäre der Abschuss eines Kalbes für jeden Erleger risikobehaftet, falls das Geschlecht nicht dem im Abschussplan festgelegten entsprechen würde. Ungeachtet dessen bleibt es aber bei der Vorgabe, dass das Geschlechterverhältnis ausgewogen sein soll. Es wird daher von jedem Jagdausübungsberechtigten erwartet, dass er verantwortungsbewusst mit diesen Vorgaben umgeht, so dass hegegemeinschaftsweit in etwa die gleiche Anzahl weibliche wie männliche Kälber zur Strecke kommen. Es gehört zu den Aufgaben der Antragstellerin (§ 35 Nr. 3 HJagdV), dies unterjährig zu beobachten (was durch die Verpflichtung zum körperlichen Nachweis möglich ist) und die Informationen entsprechend zu verteilen.

3. Die erkennende Kammer des VG Frankfurt zitiert auf Seite 5 im dritten Unterabsatz der angegriffenen Entscheidung aus einem forstlichen (nicht: forst r e c h t

lichen) Gutachten des Forstamtes Königstein vom 19.02.2019. Dieses Gutachten ist allerdings nicht Bestandteil der Akten, weder der Gerichtsakten noch der Beiakten.

Die Antragstellerin hat vielmehr in ihrem Klagebegründungsschriftsatz vom 12.07.2019 im Verfahren Az. 10 K 1700/19.F (Seiten 7 bis 10) lediglich aus diesem Gutachten zitiert, ohne es indes vorzulegen oder eine Fundstelle dafür anzugeben. Die Gerichtsakte liegt dem erkennenden Senat vor.

Die Antragstellerin bezieht sich vollumfänglich auf ihr dortiges Vorbringen und machte es auch zum Gegenstand des Vorbringens in diesem Beschwerdeverfahren.

Der von der erkennenden Kammer herausgepickte Satz entspricht weder dem Kontext des forstlichen Gutachtens, in dem er steht, noch dem des Klagebegründungsschriftsatzes. Zur Vermeidung von Wiederholungen bezieht sich der Unterfertigte auf die im vorstehenden Absatz genannten Seiten des Schriftsatzes. Der Textvergleich zeigt, dass das „Zitat“ selektiv einseitig und die Grundsätze einer objektiven Wiedergabe verletzenden Art und Weise in den Raum gestellt wird.

4. Die erkennende Kammer des VG Frankfurt nennt in dem genannten Absatz auf Seite 5 der Entscheidung die Schälprozente so, als wären die entsprechenden Erhebungen im gesamten räumlichen Bereich der Antragstellerin erfolgt.

Dass eben dies nicht der Fall ist, hat die Antragstellerin in ihrem Antragschriftsatz vom 14.08.2019 auf Seite 15 eingehend dargelegt.

Danach beziehen sich die Erhebungen, aus denen die Schälprozente hergeleitet werden, auf lediglich 21 % des im räumlichen Bereich der Antragstellerin vorhandenen Waldes. Es gibt keinerlei tatsächliche Feststellungen, wie sich die Situation in den weiteren 79 % des Waldes darstellt. Insbesondere gibt es keine Hinweise, dass diese Waldbereiche nicht zumutbaren Schälereignissen ausgesetzt waren oder sind. Es ist nichts dazu bekannt, dass Waldeigentümer aus die-

sem Bereich wegen Wald-Wild-Schäden, insbesondere wegen durch Rotwild verursachte Schälschäden Schadensersatzprozesse führen würden oder geführt hätten. Weder in den Verwaltungsakten noch in sonstigen, von dem Antragsgegner vorgelegten Unterlagen werden Tatsachen dazu benannt, dass Waldeigentümer infolge von Schälereignissen befürchten, ihr waldbauliches Ziel nicht zu erreichen.

5. Auf Seite 9 des Beschlusses wird der Vortrag der Antragstellerin im zweiten Unterabsatz unzutreffend wiedergegeben, wenn es dort heißt:

„dass der in ihrer Richtlinie (...) aufgestellte Abschussplan (...)“

Im Antragsschriftsatz lautet die Formulierung vielmehr (s. Seite 5, IV.) wie folgt:

„Die Antragstellerin trägt diesen gesetzlichen Vorgaben, welche der hessische Gesetzgeber in § 26 Abs. 1 HJagdG aufgreift, indem er vorgibt, dass der Abschussplan nach Wildart, Geschlecht und natürlichen Altersstufen festzusetzen ist, in ihrer RichtlinieRechnung.“

Schon die Bezugnahme auf § 26 Abs. 1 HJagdG macht deutlich, dass nicht die Antragstellerin, sondern die Jagdbehörde einen Abschussplan erlässt. Dass die Jahreszahl „2001“ ein Schreibfehler ist, wird bereits aus der **Anlage eAO 2** deutlich.

6. In dem angegriffenen Beschluss wird auf Seite 13 in den letzten drei Zeilen zudem folgendes ausgeführt:

„Bei der hiesigen Kammer sind bereits seit dem 31. Mai 2019 eine Vielzahl von Anfechtungsklagen gegen konkrete, in Vollzug der Schalenwildrichtlinie ergangene Abschussplanfestsetzungen anhängig, und diese wurden auch allesamt im Rahmen der Klageschrift begründet, (...)“

Auch das ist in Bezug auf die im räumlichen Bereich der Antragstellerin liegenden Jagdbezirke falsch.

Insoweit ist bisher keine einzige Anfechtungsklage bei der mit dem Antragsverfahren befasst gewesenenen Kammer anhängig.

Die Klageverfahren, auf die sich die Kammer bezieht, betreffen Abschussplanfestsetzungen von Mitgliedern der Hegegemeinschaft Spessart. Welche Entscheidungen auch immer bezüglich dieser Verfahren seitens des Gerichtes getroffen werden sollen: sie haben keine Auswirkungen auf die Antragstellerin und die Jagdausübungsberechtigten der in ihrem räumlichen Bereich befindlichen Jagdbezirke, weil sie immer nur für die am Verfahren Beteiligten gelten.

Es wurde auch bereits eingangs darauf hingewiesen, dass – anders als im Spessart – die Abschussplanfestsetzungen für die Jagdbezirke durch die untere Jagdbehörde erfolgten, so dass bei Einwendungen zunächst das Vorverfahren durchzuführen ist.

II. Statthaftigkeit des Eilantrags

Sodann verneint die Kammer im Ausgangsverfahren zu Unrecht die Statthaftigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, weil die im Hauptsacheverfahren erhobene Feststellungsklage wegen der Subsidiarität dieser Klageart unzulässig sei.

Ohne dass sich aus dem Abschnitt I des Beschlusses ein Hinweis erkennen ließe, stellt die erkennende Kammer auf Seite 13 der Entscheidung im dritten Unterabsatz auf eine „*konkrete Abschussfestsetzung durch die obere Jagdbehörde*“ ab, gegen die die Antragstellerin „*unmittelbar, sachnah und wirksam*“ hätte vorgehen können bzw. müssen.

Das Gericht verfügt erkennbar über keine Tatsachengrundlage hierzu, weil es im vorangehenden Halbsatz von einer „mutmaßlich“ ergangenen „konkreten Abschussfestsetzung“ gegenüber der Antragstellerin ausgeht.

Die entscheidende Kammer verstößt damit nicht nur gegen den klaren Inhalt der Akten, in denen sich eine konkrete Abschussfestsetzung gegenüber der Antragstellerin gerade nicht befindet – weil es sie nicht gibt -, sondern auch gegen den ihr obliegenden Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 86 Abs. 1 VwGO.

1. Das Hessische Jagdgesetz kennt die Möglichkeit, für eine Hegegemeinschaft einen Gesamtabschuss festzusetzen – der dann natürlich auch an die Hegegemeinschaft zu adressieren ist – nur gem. § 26b Abs.7 HJagdG für einen Rehwildabschussplan. Voraussetzung dafür ist aber - neben der explizit genannten Wildart „Rehwild“ - immer ein entsprechender Antrag der (Rehwild-) Hegegemeinschaft.

Vorliegend gibt es weder einen solchen Antrag der Hegegemeinschaft, noch handelt es sich bei der Wildart, um die es geht, um Rehwild.

In Befolgung dieser Gesetzeslage hat die untere Jagdbehörde gerade keinen Gesamtabschussplan für den räumlichen Bereich der Antragstellerin erlassen und demzufolge einen solchen auch nicht der Hegegemeinschaft bekannt gegeben.

Alle von der unteren Jagdbehörde gefertigten Abschussplanfestsetzungsbescheide waren/sind an die einzelrevierbezogenen Jagdausübungsberechtigten gerichtet und enthalten ausschließlich die für diesen konkreten Jagdbezirk festgesetzten Abschusszahlen.

2. Da die Hegegemeinschaft mithin zu keinem Zeitpunkt eine Anfechtungsklage erheben konnte und kann, scheidet die Zulässigkeit der Feststellungsklage gerade nicht am Grundsatz der Subsidiarität dieser Klageart.

Diesen Umstand hat die Kammer, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat, infolge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nicht in den Blick genommen.

Sie hat auch der Antragstellerin resp. dem diese vertretenden Unterfertigten keinen Hinweis dazu erteilt, dass der Antrag aus gerichtlicher Sicht bereits unstatthaft wäre, so dass eine Fortführung des Verfahrens überdacht werden sollte. Wäre dies erfolgt, hätte sich dieses Fehlverständnis der Kammer sogleich klären lassen.

Die Antragstellerin sieht darin einen Verstoß gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens sowie eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör.

3. Die Kammer hat es für angezeigt gehalten, im Verfahren der Antragstellerin – ebenso wie im Parallelverfahren der Hegegemeinschaft Spessart – am 30.08.2019 zu entscheiden, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Antragsabwehrung des Antragsgegners für dieses Verfahren noch nicht vorlag.

Diese Stellungnahme, die das Datum „2.September 2019“ trägt, ging bei dem VG Ffm per Telefax vorab am 03.09.2019 und am 04.09.2019 per Post ein.

Die Antragstellerin hat im Kontext dieses gerichtlichen Fehlers mit großem Befremden zur Kenntnis genommen, dass der Antragsgegner in ihrer vorbezeichneten Stellungnahme auf Seite 23 oben vorträgt:

„Dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes ist Genüge getan, wenn die Hegegemeinschaft Rechtsschutz gegen den sie betreffenden Abschlussplan suchen kann.“

Da dem Unterfertigten diese Stellungnahme erst nach der gerichtlichen Entscheidung vom 30.08.2019 zugeleitet wurde, bestand für ihn keine Möglichkeit, diese offensichtliche Fehlinformation aufzudecken. Dies kann allerdings

keine Entschuldigung dafür sein, dass die Kammer dies erkennbar unter Verletzung der Verfahrensgrundrechte der Antragstellerin nicht bemerkt haben will.

III. **Vorsorglicher, weitergehender Beschwerde Vortrag**

Die Entscheidung der Kammer zur Zulässigkeit des Antrags der Antragstellerin wird auch nicht von anderen rechtlichen Gesichtspunkten getragen.

1. Verstoß gegen den eigenen Überzeugungsgrundsatz der Kammer:

Die Kammer geht (S. 13 letzter Unterabsatz des angegriffenen Beschlusses) davon aus, dass die Subsidiaritätsklausel dann der Statthaftigkeit einer Feststellungsklage nicht entgegensteht, wenn hierdurch eine Vielzahl von Anfechtungsprozessen vermieden würde.

Diesen Sachverhalt verneint die Kammer, weil sie – wie oben dargestellt – von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgeht.

Soweit Jagdausübungsberechtigte aus dem räumlichen Bereich der Antragstellerin gegen die an sie ergangenen Abschussplanfestsetzungen vorgehen, geschah dies gem. § 68 VwGO durch Einlegung des Widerspruchs. Das von der Antragstellerin geführte Feststellungsverfahren würde mithin zur Vermeidung zahlreicher Anfechtungsklagen führen. Nach der von der Kammer vertretenen Rechtsauffassung wäre damit die Feststellungsklage statthaft und der einstweilige Rechtsschutzantrag zulässig.

Soweit die Kammer die Schalenwildrichtlinie als „materielle Rechtsvorschrift“ bewertet, ist dies unzutreffend.

Bei der Schalenwildrichtlinie handelt es sich um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der obersten Jagdbehörde, die das Handeln der nachgeordneten Jagdbehörden binden und steuern soll. Damit kommt ihr nicht die

Rechtsqualität einer Rechtsvorschrift zu (vgl. BVerwG Beschluss vom 25.09.2012 Az.: 3 BN 1.12).

Die Antragstellerin hat im Verfahren Az. 10 K 1700/19.F eingehend dazu Stellung genommen, warum sie als Nichtadressatin dieser Verwaltungsanweisung trotzdem ein rechtlich geschütztes Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit dieses Erlasses hat. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Glaubhaftmachung:

(1) Klagebegründungsschrift der Unterfertigten vom 12.07.2019

(Anlage BS 2)

(2) Schriftsatz der Unterfertigten vom 02.08.2019 **(Anlage BS 3)**

2. Die Zulässigkeit des Antrags scheidet entgegen der von der Kammer –hilfsweise - vertretenen Auffassung auch nicht an einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis.

Materielle Rechtsvorschriften können von einer Verwaltungsbehörde nur erlassen werden, wenn und soweit ihr dazu durch eine Rechtsnorm die Befugnis erteilt wird. Das ist hier gerade nicht der Fall – was Gegenstand des vorstehend genannten Hauptsacheverfahrens ist.

Die Begründung des Gerichts (S. 15 des Beschlusses, 2. Unterabsatz), die Schalenwildrichtlinie sei bereits angewendet und ein konkreter Abschussplan auf ihrer Grundlage für das Gebiet der Antragstellerin erlassen worden, hat keine tatsächliche Grundlage und ist rechtlich unzutreffend.

Es wurde eben gerade kein konkreter Abschussplan für das Gebiet der Antragstellerin erlassen.

Es gibt nach wie vor ausschließlich die von der unteren Jagdbehörde durch Verwaltungsakte an die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten der einzelnen Jagdbezirke erlassenen konkreten Abschusspläne, die sich jeweils auf diesen Jagdbezirk beziehen.

Zudem ist der rechtliche Ansatzpunkt der Kammer verfehlt.

Die Tatsache, dass eine Verwaltungsbehörde bereits eine Regelung getroffen bzw. ein bestimmtes Vorgehen nachgeordneter Behörden durch entsprechende Weisung veranlasst hat, führt gerade nicht zur Unangreifbarkeit des Geschehenen. Dies zu Ende gedacht, könnte es z.B. gegen keinen Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsmöglichkeit geben, weil mit dem Erlass des Verwaltungsaktes die Anwendung einer Gesetzesnorm bereits erfolgt ist. Das widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG, der Gewährung effektiven Rechtsschutzes, in höchstem Maße. Es würde den von einem Verwaltungsakt Betroffenen geradezu rechtlos stellen.

Sollte die Kammer davon ausgehen, dass eine einmal erfolgte Abschussplanfestsetzung während des laufenden Jagdjahres nicht geändert werden kann, so findet sich dafür keine Stütze im Gesetz.

Im Gegenteil: das Gesetz sieht selbst vor, dass die Abschussfestsetzungen während des laufenden Jagdjahres geändert werden können. So z.B., wenn gem. § 26b Abs. 2 HJagdG unter den dort genannten Voraussetzungen eine Umverteilung des Abschusses stattfindet. Gem. § 21 Abs. 2 BJagdG darf z.B. Schalenwild (mit Ausnahme Schwarzwild) nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden. Jede Umverteilung bringt damit die Herabsetzung der Abschussplanfestsetzung in dem einen und die Erhöhung im anderen Jagdbezirk mit sich.

Abgesehen davon gelten mangels weiterer verfahrensrechtlicher Spezialregelungen die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts auch für jagdrechtliche Verwaltungsakte.

3. Soweit die Kammer des VG Frankfurt eine Eilbedürftigkeit verneint, falls sich der Antrag auf das nächste Jagdjahr beziehen würde, stellt dies letztlich die Verweigerung effektiven Rechtsschutzes dar.

Die Antragstellerin war zunächst wegen der aus ihrer Sicht offenkundigen Unwirksamkeit des mit der Feststellungsklage thematisierten Erlasses der Schalenwildrichtlinie davon ausgegangen, dass eine gerichtliche Entscheidung zeitnah zu der mit Schriftsatz vom 20. Mai 2019 erhobenen Klage würde erfolgen können und so von vornherein ein Eilverfahren entbehrlich wäre.

Der Antragsgegner hingegen verzögerte von Anfang an das Verfahren, indem sie schon die Verwaltungsakten erst Ende Juni zur Einsichtnahme zur Verfügung stellte. Diese umfassen ca. 900 Seiten, von denen ca. 500 Seiten überwiegend in Englisch verfasste Berichte und Artikel zu den unterschiedlichsten Themen rund um Wald und Wild enthalten.

Zur Klagebegründung vom 12.07.2019 äußerte sich der Antragsgegner ebenso wenig wie zu dem ergänzenden Schriftsatz vom 02.08.2019.

Da die Jagdzeit auf Rotwild am 01.08.2019 begonnen hatte und mit jedem Tag vollendete und unumkehrbare Tatsachen im Zuge der Jagdausübung geschaffen wurden, war ein Eilverfahren mithin geboten.

Wenn die Kammer nun ihren Rechtsstandpunkt verdeutlicht, wonach nach dem Erlass von Abschussplanfestsetzungen für die Einzelreviere für ein solches Eilverfahren kein Raum mehr sei, dann kann es nur vor dem Erlass dieser die Einzelreviere betreffenden Verwaltungsakte geführt werden. Die Abschussplanfestsetzungen erfolgen regelmäßig im April. Ein zeitlicher Vorlauf von ca. 9 Monaten scheint nach den bisherigen Erfahrungen als nicht zu lang.

Die Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses wegen fehlender Eilbedürftigkeit führt damit zur Verweigerung jedweder Rechtsschutzmöglichkeit für die Antragstellerin und stellt damit einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG dar.

Zusammenfassend lässt sich mithin festhalten, dass der angegriffene Beschluss unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt haltbar und deswegen aufzuheben ist.

B. Begründetheit

Der Antrag ist auch in dem erstinstanzlich beantragten Umfang nach wie vor begründet.

Eine schnelle gerichtliche Entscheidung ist zur Verhinderung des Eintritts eines nicht wiedergutzumachenden Schadens erforderlich.

Deswegen bittet die Antragstellerin auch darum, die Entscheidung der Vorinstanz nicht nur aufzuheben, sondern vielmehr in der Sache selbst zu entscheiden und der Verwaltungsbehörde die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Die Einwendungen des Antragsgegners im Schriftsatz vom 02. September 2019 ändern nicht nur hieran nichts, sie verdeutlichen vielmehr, dass es für das wahllose Abschießen des Rotwildes ausschließlich zum Zwecke der Reduktion weder einen vernünftigen Grund noch eine ökonomische oder ökologische Notwendigkeit gibt.

Sie sollen in Teilkomplexen kommentiert werden:

- I. Vorab ist zu betonen, dass der Antragsgegner gegen die Feststellungen und Bewertungen in der von der Antragstellerin vorgelegten „Gutachtlichen Stellungnahme zu den Auswirkungen der Richtlinie auf den Rothirsch (*Cervus elaphus*) in Hessen“ von Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Hans-Dieter Pfannenstiel, Diplom-Biologe keinerlei substantielle Einwendungen erhebt.

Sie versucht zwar, mit dem Verweis auf vom Gutachter gehaltene Vorträge Zweifel an der Geradlinigkeit seiner Argumentation aufzubauen. Das scheitert in dem Moment, in dem der angegebene Vortrag tatsächlich im Internet nachvollzogen wird (Power Point - Folien).

Dort ist davon, dass es aus wildbiologischer Sicht „*begrüßenswert und folgerichtig*“ sei, 5 % bis 10 % mittelalte Hirsche zu erlegen, keine Rede. Gerade in diesem Vortrag weist Prof. Pfannenstiel allerdings darauf hin, dass der Vegetationszustand auf einer bestimmten Fläche eines Reviers keine Schlüsse auf den Wildbestand des

Reviere zulasse. Es könnten allenfalls qualitative Aussagen über die dortige – örtliche – Wilddichte gemacht werden.

Damit wird der Schlussfolgerung des Antragsgegners, wonach aufgrund der Feststellungen zu einem bestimmten Zeitpunkt (Tag der Aufnahme) zu den in engen örtlichen Bereichen (Aufnahmepunkte) vorgefundenen Schälereignissen auf den Wildbestand in der gesamten Hegegemeinschaft geschlossen werden könnte, der Boden entzogen.

Scheitern muss auch der Versuch, den gutachtlichen Darlegungen von Prof. Pfannenstiel „indirekt“ den Hinweis entnehmen zu wollen, er hätte keine Einwendungen gegen den Abschuss mittelalter Hirsche. Das Gutachten gibt dafür nichts her.

Wegen der Einzelheiten und zur Vermeidung von Wiederholungen bezieht sich die Antragstellerin auf das zu den Gerichtsakten gegebene Gutachten.

II. Sodann im Einzelnen:

1. Rechtsgrundlage

Während der Antragsgegner in seiner Stellungnahme vom 29.08.2019 im Parallelverfahren 10 L 2609/19.F - 4 B 2165/19 als – neue – Rechtsgrundlage für den Erlass der streitgegenständlichen Schalenwildrichtlinie die grundgesetzlichen Regelungen über die Bundesaufsicht über die Länder bei der Ausführung von Bundesgesetzen für einschlägig zu halten scheint, macht sie nunmehr geltend, auch ohne ausdrückliche Ermächtigung dazu befugt zu sein.

Die ministerielle Schalenwildrichtlinie würde „die gesetzlichen Vorgaben und Begriffe“ des § 21 BJagdG „näher interpretieren“, „um einen landeseinheitlichen Vollzug der Festsetzung der Abschussplanung zu gewährleisten.“ Sie sei nur im Innenbereich der Verwaltung verbindlich. Die Befugnis zum Erlass derartiger Regelungen sei der Exekutivgewalt inhärent, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil (vom 09.06.1983) Az.: 2 C 34.80 juris Rdnr. 18 ausgeführt hätte.

Auch dieser Ansatz ist indes nicht geeignet, eine Rechtsgrundlage für die Handlungsweise des Ministeriums darzustellen.

Eine oberste Landesbehörde hat grundsätzlich nicht das Recht, Normen des Bundesrechts zu interpretieren, insbesondere wenn es sich dabei um Rahmenvorschriften handelt.

Für das Jagdrecht lässt sich festhalten, dass es sowohl vor wie auch nach der Föderalismusreform das Recht des Landesgesetzgebers ist, abweichende oder ausfüllende Bestimmungen zu den durch das Bundesjagdgesetz getroffenen Regelungen zu schaffen.

Der Landesgesetzgeber hat dies im Hessischen Jagdgesetz getan. Unter ausdrücklicher Berufung auf die in § 21 Abs. 2 BJagdG enthaltenen Regelungen hat er in §§ 26 ff HJagdG konkretisierende Bestimmungen für das Verfahren der Abschussplanfestsetzung festgelegt.

Die Interpretation der landesgesetzlichen Regelungen bzw. der darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe ist Sache der Gerichte.

Da die Jagdbehörde bei der Abschussplanfestsetzung keinen Ermessensspielraum hat, ist auch kein Raum für ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften (vgl. BVerwG Urteil vom 19.03.1992 3 C 62.89).

Der Verweis des Antragsgegners auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus 1983 hilft nicht. Schon das wörtliche Zitat zeigt die Grenzen für die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften auf, wenn dort die deutliche Einschränkung „soweit ihre Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt jeweils reicht“ formuliert wird.

Zwar sind die obere und die unteren Jagdbehörden der obersten Jagdbehörde organisatorisch nachgeordnet, aber mit der ministeriellen Schalenwildrichtlinie wird inhaltlich weder etwas organisiert noch werden Verfahrensabläufe gestaltet.

Im Gegenteil: die ministerielle Schalenwildrichtlinie greift in die Entscheidungsbezugnis ein, die der Gesetzgeber ausdrücklich „der Jagdbehörde“ zugewiesen hat und zieht diese an sich, indem sie in dem Erlass bestimmt, wie die Abschussfestsetzung vorzunehmen ist. Ein Recht, diese gesetzlich vorgegebene Kompetenzverteilung zu negieren, hat die oberste Jagdbehörde nicht.

Sie kann dies auch nicht mittels einer allgemeinen Weisung unter Berufung auf § 38 Abs. 5 Satz 1 HJagdG aushebeln, weil die „Weisung“ des Ministeriums gegen das Gesetz verstößt. Im Hauptsacheverfahren ist dies in den o.a. Schriftsätzen eingehend dargelegt worden. Darauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Die von dem Antragsgegner geltend gemachte Rechtsgrundlage (S. 21) einer entsprechenden Anwendung des Art. 84 Abs. 3 GG, wonach die *„Funktion der obersten Jagdbehörde“* *„hier der einer obersten Bundesbehörde, die die Aufsicht über die Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zu führen hat“* gleiche, trägt nicht.

Das ist schon im Ansatz so abwegig, dass jede Befassung damit eigentlich entbehrlich erscheint.

Den Umstand, dass wieder einmal unzutreffend zitiert wird (Art. 84 Abs. 3 GG bezeichnet die Bundesregierung und nicht eine oberste Bundesbehörde als zur Aufsicht berufen) empfindet der Unterfertigte als unprofessionell. Inhaltlich hat eine Verwaltungsanweisung für den eigenen nachgeordneten Bereich nun wirklich keine Nähe zur Kontrolle, ob Bundesgesetze von den Ländern ordentlich vollzogen werden. Sollte der Senat eine vertiefende Befassung mit diesem Vortrag für geboten erachten, wird um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

2. Zitate aus der Rechtsprechung

Der Antragsgegner beruft sich für seine Argumentation auf verschiedene Urteile, die indes nicht geeignet sind, die von ihr vertretene Rechtsauffassung zu stützen.

- So möchte er aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.03.1995, Az. 3 C 8.94, einen Vorrang waldbaulicher Interessen im Sinne von „Wald vor Wild“ herleiten. Dies gibt dieses Urteil indes nicht her. Es beschäftigt sich vielmehr ausschließlich mit der Frage der Klagebefugnis eines waldbesitzenden Jagdgenossen gegen den dem Jagdpächter erteilten Abschussplan. Diese Klagebefugnis bejahte das Bundesverwaltungsgericht, hob die anderslautende Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies den Rechtsstreit zurück.
- Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11.12.2017, Az. 19 N 14/1022, taugt hinwiederum schon deshalb nicht als Stütze der gegnerischen Auffassung, weil es dieses Urteil auf Betreiben der Unterfertigten nicht – mehr – gibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat es mit Beschluss vom 17.07.2019 (<https://www.bverwg.de/170719B3BN2.18.0>), Az. 3 BN 2.18, aufgehoben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Rdnr. 23 dieser Entscheidung ausgeführt:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar hilfsweise (auf 42 Seiten) auch die Begründetheit des Normenkontrollantrags geprüft und ausgesprochen, dass der Antrag des Antragstellers, wäre er zulässig, in der Sache keinen Erfolg gehabt hätte (UA Rn 92). Da der Antrag indes durch Prozessurteil als unzulässig abgelehnt worden ist, erstreckt sich die Rechtskraft der Entscheidung nicht auf diese Hilferwägungen zur Begründetheit (Nachweis Rspr.) Diese sind nicht geeignet, den Umstand zu heilen, dass der Verwaltungsgerichtshof den Antrag rechtsfehlerhaft als unzulässig abgelehnt hat (vgl. Rspr.)“

- Der Beschluss des BayVGH vom 20.November 2018 (19 ZB 17.1601) schließlich ist zu einem Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein erstinstanzliches verwaltungsgerichtliches Urteil ergangen. Hiergegen richtet sich eine beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Verfassungsbeschwerde.

3. Schälschadenserhebung

Der Unterfertigte hat den Eindruck, dass der Antragsgegner absichtsvoll versucht, dem Verfahren einen anderen Inhalt zu geben.

Wir halten es daher für angezeigt, darauf hinzuweisen, dass wir die Thematik des Waldzustandes sowie der Auswirkungen der Schalenwildrichtlinie auf die Rotwildpopulation nur insoweit für verfahrensrelevant halten, wie § 123 VwGO die Betrachtung und Bewertung der wesentlichen Nachteile erforderlich macht.

Auch insoweit wird um richterlichen Hinweis gebeten, falls der Senat hierzu eine andere Auffassung vertreten und weiteren Vortrag erwarten sollte.

Soweit die Antragstellerin die Ausführungen des Antragsgegners dennoch aufgreift, geschieht dies deswegen, damit nicht der Eindruck entsteht, diese seien zutreffend.

Der Antragsgegner gibt sich redlich Mühe, mittels Fehlinformationen den Eindruck zu erwecken, als sei der ministerielle Erlass die ultimative Möglichkeit, eine aus dem Ruder laufende Fehlentwicklung gerade noch zu stoppen. So wird behauptet, die Schalenwildbestände seien „nicht zufriedenstellend“ (S. 3, zweitletzter Unterabsatz).

Auf wessen Zufriedenheit es dabei ankommen soll und warum, wird nicht dargelegt. Es ergeben sich dazu weder tatsächliche Grundlagen in den Verwaltungsakten noch sind anderweit objektive Kriterien, anhand derer die „Zufriedenheit“ bestimmt werden könnte, erkennbar.

Es wird der Eindruck erweckt, als würden in dem ministeriellen Erlass erstmals konkrete Vorgaben gemacht, was als „tragbarer Grenzwert“ frischer Schälschäden durch Rotwild anzunehmen ist (S. 4). Diese Grenzwerte gibt es aber schon seit 11 Jahren und auch zuvor bestanden entsprechende

Vorgaben. Dabei wird verschwiegen, dass diese Vorgaben nur für den im Eigentum des Landes Hessen stehenden Wald gelten, also für 341.516 Hektar (ca. 38 %) von insgesamt 894.806 Hektar. Hinsichtlich des deutlich größeren Anteils von 62 % liegt sowohl die Bestimmung der waldbaulichen Ziele wie auch die Beurteilung der Frage, wann ein Wald-Wildschaden als übermäßig im Sinne von § 21 HJagdG empfunden wird, bei dem jeweiligen Waldeigentümer.

Die ministerielle Weisung macht keinen Unterschied, so dass die unteren Jagdbehörden dies unterschiedslos umzusetzen haben. Auf die Eigentumsrechte der Jagdrechtsinhaber und der diesen gleichgestellten Jagdausübungsberechtigten wird keine Rücksicht genommen.

Die Antragstellerin sieht darin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Aussagewert der Schältschadenserhebung (SSE) 2018 ist sehr begrenzt. Diese Art der SSE, wie sie von bzw. im Auftrag des Landesbetriebs Hessen-Forst für die im Eigentum des Landes Hessen stehenden Waldflächen sowie für den von Hessen-Forst betreuten Kommunalwald vorgenommen wird, wird in keinem einzigen Gerichtsverfahren, in dem es um den monetären Schadensersatz für durch Fraßeinwirkungen von z.B. Rotwild an Waldbäumen geht, angewendet oder für eine Schadensberechnung akzeptiert.

Dies gilt gleichermaßen für Forschung und Lehre. Zwar wurde dieses Verfahren von Herrn Oliver Trisl im Rahmen seiner Promotionsarbeit in 1998 entwickelt, es ist aber für die Berechnung von „Schäden“, seien sie monetärer oder ökologischer Art, nicht geeignet und nicht bestimmt. Vielmehr stellt die SSE eine Momentaufnahme dar, die es ermöglicht, Schältschwerpunkte zu erkennen. Diese müssen dann – so Trisl auf eine Anfrage hin schon in 2009 – einer gezielten Deutung unterzogen werden. Als Beispiel führt er folgendes an: Lagen z.B. im Bereich von Schältschwerpunkten die einzigen Fichtenbestände im Alter von rd. 20 Jahren inmitten z.B. stark durchforsteter

45jähriger Fichtenbestände, so wäre dort ein Schältschwerpunkt auch bei einer minimalen Rotwildsdichte wahrscheinlich.

Für den Deutschen Forstwirtschaftsrat hat Michael Duhr (Hrsg., 2013) die Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald – Konzept einer Bewertungskonvention für Verbiss- und Schältschäden durch Schalenwild herausgegeben

(https://www.dfwr.de/images/PDFs/AfB/4_Konzept_einer_Bewertungskonvention_f%C3%BCr_Verbiss-und_Sch%C3%A4ltsch%C3%A4den_durch_Schalenwild.pdf).

Er stellt für Schältschäden fest, dass schadensrelevante frische Schältschäden oft an nur einem sehr geringen Anteil der vorhandenen Bäume auftreten, so dass möglichst alle frisch geschälten Bäume, die für eine zukünftige Bestandsentwicklung von Bedeutung sind, im Zuge einer Vollerhebung erfasst werden müssten. Würde mittels Stichprobenermittlung gearbeitet, so sei jedenfalls bei der Erhebung mit Hilfe von Probekreisen zu berücksichtigen, dass die Vertrauensintervalle, also die möglichen Abweichungen zur Wirklichkeit, rund viermal so groß sein müssten wie bei der Erhebung an einzelnen, voneinander unabhängigen Pflanzen.

Rechtsanwalt Ulrich Goetjes, Spangenberg, langjähriger rechtlicher Berater von Hessen-Forst, hat in einem anlässlich der 58. Landwirtschaftlichen Woche Nordhessen gehaltenen Vortrags zum Thema „Rechtliche Rahmenbedingungen der Wildschadensregulierung in Feld und Wald“ für die Schadensermittlung bei Schältschäden eingehend die Methodik der Schadensermittlung im Wald dargelegt (<https://www.kjv-melsungen.de/jagd-und-hege/wildschaden/>). Ein Verfahrensablauf wie bei der SSE kommt dabei nicht vor.

Zweitschälungen, also Schälungen an Bäumen die zu einem früheren Zeitpunkt bereits geschält worden waren, werden von ihm als nicht schadensrelevant angesehen. Anders hingegen die SSE, bei der nicht nur die frischen

Schälgeschäden, sondern auch die Zweitschälungen in die Berechnung des Schälprozentes einbezogen werden.

Zudem weist Rechtsanwalt Goetjes auf die überholenden Schadensereignisse hin, die aktueller sind denn je: der Schaden ist auf den Erntezeitpunkt zu berechnen, vorher infolge von Kalamitäten ausgefallene Bäume (z.B. Trockenis, Sturm) können keinen monetären Schaden auslösen.

Soweit ein kumulierter durch Schälungen verursachter Schadensbetrag von rund 110 Millionen Euro von der zuständigen Ministerin allein für den Staatswald genannt wird (Erklärung im ULA 20/1 vom 20.03.2019 zu der Kleinen Anfrage Drs. 20/317 vom 13.03.2019), beruht diese Zahl nicht etwa auf einer Ermittlung durch den Landesrechnungshof, sondern wurde von Hessen-Forst in den Raum gestellt.

Der Landesrechnungshof hat dies in seinen Bemerkungen 2016, Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen, LT- Drs. 19/5036, S. 130 ff.) betont. Grundlagen für diese Berechnung werden nicht mitgeteilt.

Zwar beruft sich der Antragsgegner wegen der angeblich enormen durch Schälereignisse ausgelösten monetären Schäden u.a. auf die Ausarbeitung von Kiffner, Rößinger, Trisl, Schulz und Rühle „Probability of Recent Bark Stripping Damage by Red Deer (*Cervus elaphus*) on Norway Spruce (*Picea abies*) in a Low Mountain Range in Germany – A Preliminary Analysis“ (Beiakte Band 1 Bl. 375 bis 384), worin behauptet wird, infolge der schälbedingten Verletzungen mit anschließendem Pilzbefall würden Erlösminderungen von 20 bis 30 % pro Baum entstehen. Dazu wird auch auf die Dissertation von Markus Schaller verwiesen.

Dieses Zitat jedenfalls ist unzutreffend, denn ein solches Ergebnis wird von Schaller, der Schadensberechnungsmethoden vergleicht und eine eigene Methodik entwickelt, nicht präsentiert.

4. § 21 BJagdG im Lichte des Art 14 GG

Der Antragsgegner meint, er sei für den Schutz der Interessen der Waldeigentümer zuständig.

Dazu lässt sich festhalten, dass private Waldeigentümer in der Lage sind, ihre Interessen selbst wahrzunehmen und zu vertreten. Soweit Waldeigentümer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, nehmen sie am Schutz des Art 14 GG nicht teil (so juristischer Dienst des Bundestages 2006, <https://www.bundestag.de/resource/blob/413196/8b5152c5bf04458e501718ea1bc68c9d/WD-3-327-06-pdf-data.pdf>).

Für die Frage, in welchem Ausmaß in den dem Land Hessen (und auch den Kommunen) gehörenden Waldbereichen Schälungen hinzunehmen sind, ist zu berücksichtigen, dass zu den Gemeinwohlaufgaben nicht nur die Schutzfunktion des Waldes gehört, sondern auch der Naturschutz (Natura 2000) und der Tierschutz (Art. 20a GG) Gemeinwohlaufgaben von hohem Rang darstellen (so Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.05.2017 4 KN 2/15 Rdnr. 53). Erwägungen zu diesen Bereichen fehlen bei dem Antragsgegner vollständig.

5. Zur Situation des Waldes

Der im Eigentum des Landes Hessen stehende Wald ist bereits seit 2000 zertifiziert nach PEFC. Seit dem Sommer 2018 sind alle Flächen FSC zertifiziert. Aus dem Regionalen Waldbericht Hessen (PEFC) 2015 ergibt sich, dass die frischen Schälsschäden an Fichte in den Jahren 2008 bis 2014 von 5,68 % mit Schwankungen im Zweijahresturnus auf 1,96 gesunken sind. Bei der Buche lagen die Ergebnisse – von zwei Ausnahmen abgesehen – jährlich zwischen 1,1 % und 1,5 % (https://pefc.de/media/filer_public/c2/2d/c22d6ce7-3bcb-4580-ae1-c465b85dd094/hessen_waldbericht_2015.pdf).

Die weder gesetzlich noch wissenschaftlich begründeten, sondern allein durch die Entscheidung des Ministeriums des Antragsgegners festgelegten sog. Grenzwerte von 1 % bei Fichte und 0,5 % bei Buche sind nicht neu, sondern wurden bereits in 2008 bestimmt (Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 23. Juli 2008 VI 3 – 088Q 10.05 – 1/2008

<https://liv-hessen.de/wp-content/uploads/2016/12/Erlass-Schaelschadensaufnahme-2008-21.pdf>).

Die Zertifizierungen sind nicht in Gefahr (so die Ministerin des Antragsgegners in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 08.12.2017 am 28.02.2018 im Hessischen Landtag - Drs. 19/5758, S. 3 <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/he/19/5758.pdf>).

Wenn seit einiger Zeit in beängstigendem Ausmaß die braun gewordenen toten Fichten und die dürr werdenden Buchen ins Auge fallen, liegt das nicht an Wildeinwirkungen, sondern vielmehr an den durchgängig fehlenden Niederschlägen seit dem vergangenen Frühjahr. Zudem wurde und wird der Wald hektarweise –z.B. im Knüll – abgeholzt, um Windkraftanlagen aufstellen zu lassen und Platz für die Stromtrassen zu schaffen. Der Unterfertigte geht davon aus, dass die damit verbundene Problematik dem Senat unmittelbar bekannt ist.

6. Zur Situation des Rotwildes

Das für den Antragsgegner und Beklagten handelnde Ministerium betont in seiner Stellungnahme mehrfach, dass die Schalenwildrichtlinie den Zweck verfolgt, den Rotwildbestand zu reduzieren.

Die Notwendigkeit dafür begründet der Antragsgegner auf Seite 13 seiner Stellungnahme mit den „waldgefährdenden hohen Wildschäden im Rotwildgebiet Spessart“.

Das Vorhandensein waldgefährdender hoher Wildschäden wird bestritten.

Diese Behauptung steht sowohl in Widerspruch zu den vorstehend zitierten Äußerungen der zuständigen Ministerin gegenüber den Damen und Herren Abgeordneten des Hessischen Landtages wie auch zu der Tatsache, dass alle Forstämter, also auch die im räumlichen Bereich der Antragstellerin liegenden Forstämter mit dem FSC Siegel zertifiziert sind.

Nicht belegt ist der von dem Antragsgegner behauptete kausale Zusammenhang zwischen den – angeblichen – Wildschäden und einer daraus ableitbaren „deutlich zu hohen Wildddichte“. Die dazu herangezogenen Zitate stützen die Behauptung des Antragsgegners - wieder einmal – nicht. In keinem der Artikel wird in wissenschaftlich anerkannter Art und Weise das Projekt bzw. die Frage, um deren Klärung es gehen soll, beschrieben. Vielmehr handelt es sich in allen Fällen um Modellberechnungen, die von verschiedenen und unterschiedlichen Prämissen und Variablen ausgehen.

Für bemerkenswert hält die Antragstellerin die Ausarbeitung von Kiffner, Rößinger, Trisl, Schulz und Rühle „Probability of Recent Bark Stripping Damage by Red Deer (*Cervus elaphus*) on Norway Spruce (*Picea abies*) in a Low Mountain Range in Germany – A Preliminary Analysis“ (Beiakte Band 1 Bl. 375 bis 384).

Die Bestandsaufnahme, die den darauf aufbauenden Modellberechnungen zu Grunde gelegt wurde, erfolgte in Anwendung des von Oliver Trisl entwickelten Schälaufnahmeverfahrens, wie es auch für die hessische SSE verwendet wird. Dennoch wird nicht etwa aus diesen Ergebnissen auf eine Rotwildddichte geschlossen. Vielmehr heißt es auf Bl. 382 (re.Sp.) ausdrücklich, dass es nicht möglich gewesen sei, die Rotwildddichte jeweils festzustellen.

Die Höhe des Rotwildbestandes (population density) wird auch nur als einer von mehreren Faktoren genannt, der Auswirkungen auf die Schälaktivitäten hat. Ziemlich zusammenhanglos wird die Behauptung in den Raum gestellt, durch die zusätzliche Entnahme eines Stückes je 100 ha könnten die Schäl-

verletzungen um 30 % gesenkt werden. Dafür werden auch keine Verweise auf Literatur oder wissenschaftliche Studien angeboten.

Die Antragstellerin bestreitet, dass ein monokausaler Zusammenhang zwischen Erhöhung des Abschusses und Schälereignissen besteht und beruft sich dazu u.a. auf die in Beiakte 1, Blatt 313, 332 und 421 befindlichen Artikel.

Ungeeignet ist auch der Versuch, die Erörterungen und Überlegungen im Rahmen des 9. Rotwildsymposiums der Deutschen Wildtierstiftung als Beleg für exorbitant angestiegene und damit überhöhte Rotwildbestände zu verwenden. Unter der Überschrift „Auswirkungen der Abschussstruktur auf die Populationsentwicklung beim Rotwild“ werden ab S. 62 Szenarien der Populationsentwicklung dargestellt. In diesem Abschnitt, und zwar auf S. 64, heißt es:

„Beträgt vor dem Hintergrund dieser Annahmen außerdem der Gesamtabschuss regelmäßig jährlich nur 60 % des Kahlwildbestandes am 1. April, so verdreifacht sich der Ausgangsbestand innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraumes.“

Diese „Annahmen“ lässt der Antragsgegner vorsorglich weg. Auch hier handelt es sich nämlich um eine Modellberechnung, die mit den konkreten Verhältnissen im räumlichen Bereich der Antragstellerin nichts zu tun hat und auch nicht haben soll und kann.

Die Behauptungen des Antragsgegners zum Frühjahrsbestand im räumlichen Bereich der Antragstellerin sind spekulativ.

Alle Rückrechnungsmodelle führen lediglich zu Schätzungen mit einer erheblichen Bandbreite. Rückschlüsse hinsichtlich eines Bestandsanstiegs im Sinne der oben genannten Modellberechnung lassen sich insbesondere von einer einjährigen Abschusszahl schon deswegen nicht ziehen, weil nicht nur die Zahl, sondern auch die Zusammensetzung der Strecke Auswirkungen

auf die Bestandsentwicklung hat. Die Modellberechnung zeigt dies deutlich auf.

Am 28.02.2019, also vor der Schalenwildrichtlinie und nach der SSE 2018, hatte die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf eine Kleine Anfrage im Hessischen Landtag (Drucksache 19/5758) mitgeteilt, dass die Bemühungen des Landes zur Reduktion der Schalenwildbestände erfolgreich wären, was die gesunkenen Schälschäden zeigen würden. Von der Notwendigkeit hessenweiter Reduktionsabschüsse war keine Rede.

Das Ziel der drastischen Reduktionsabschüsse gilt nun nicht nur für den räumlichen Bereich der Antragstellerin, sondern für alle Rotwildgebiete in Hessen.

Dabei lässt der Antragsgegner die erschreckenden Ergebnisse der genetischen Untersuchungen durch Prof. Dr. Dr. Gerald Reiner von der Veterinärmedizinischen Universität Gießen völlig außer Betracht (zusammenfassender Bericht unter: <https://www.iawina.de/hessen-rotwild-durch-genetische-verarmung-bedroht/#more-24823>). Danach geht die Genvariabilität beim Rotwild drastisch zurück. In manchen Gebieten zeigen sich bereits die Gendefekte (z.B. verkürzter Unterkiefer). Prof. Dr. Dr. Reiner bezeichnet es plakativ mit „5 vor 12“ für das hessische Rotwild.

Im Rotwildgebiet Wattenberg-Weidelsbach zeigen sich bereits die Gendefekte. Die Presse hat darüber berichtet (kann auf Wunsch gern vorgelegt werden). Dem Antragsgegner ist das auch bekannt.

Dennoch bestand der Antragsgegner gegenüber der dazu anfragenden Unteren Jagdbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel auf einer Anwendung der Kriterien der Schalenwildrichtlinie.

Wörtlich heißt es in der entsprechenden Mail:

„Trotz der spezifischen Gegebenheiten des Gebietes, des nachgewiesenen Vorkommens extremer Inzucht, sowie der zudem im Toleranzbereich liegenden Schälschäden, besteht aus wildbiologischer Sicht kein Grund der Klassifizierung nach Trophäenmerkmalen. Vielmehr ist ein Abschuss nach Altersklassen zielführend.“

Glaubhaftmachung:

Beiakten zum Hauptsacheverfahren 10 K 1641/19.F, Verwaltungsakten Band 2 Blatt 243

Deutlicher könnte die Diskrepanz zwischen den veröffentlichten und den wahren Motiven für die mit der Schalenwildrichtlinie verfolgten Ziele wohl nicht zu Tage treten.

Der Antragsgegner weiß, dass gerade das Fehlen alter Hirsche eine desaströse Wirkung auf die Sozialstruktur des Rotwildes in einem bestimmten Lebensraum hat, bis hin zu Auswirkungen auf eine Verschiebung der Geschlechterzugehörigkeit bei den Kälbern zu Lasten der männlichen Tiere. Dies ergibt sich aus der Veröffentlichung von Milner, Nilsen und Andreassen „Demographic Side Effects of Selective Hunting in Ungulates and Carnivores“ (Beiakten Band 1 Blatt 130 ff)

Prof. Reiner weist darauf hin, dass nur wenige Tiere an der Vermehrung teilnehmen werden, wenn aufgrund einer fehlerhaften Altersstruktur oder wegen einer ungünstigen Geschlechterverteilung nicht genügend alte Hirsche zur Verfügung stehen. Die Weitergabe der genetischen Vielfalt an die nächste Generation hängt deswegen nicht von der absoluten Zahl an Individuen einer Region ab, die an der Vermehrung teilnehmen könnten, sondern von der Anzahl an Tieren, die aufgrund der Populationsstruktur und Gebietsbeschaffenheit tatsächlich an der Fortpflanzung teilnehmen. Je geringer diese Zahl ist, umso größer sind die negativen Auswirkungen auf die genetische Vielfalt, die in Hessen ohnehin durch die bereits bestehende Verinselung zahlreicher Rotwildpopulationen im Schwinden begriffen ist. Die genetische Vielfalt ist aber gerade im Hinblick auf die sich abzeichnenden Verän-

derungen in den klimatischen Verhältnissen von besonderer Bedeutung, weil davon die Anpassungsfähigkeit der Tierart an sich verändernde Umweltbedingungen abhängt.

Sollten diese Zusammenhänge von dem Antragsgegner in Abrede gestellt werden, schlägt die Antragstellerin vor, Prof. Reiner um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten oder kurzfristig einen Verhandlungstermin/Erörterungstermin anzuberaumen.

7. Zur Kritik an dem von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten von Prof. Pfannenstiel:

Der Antragsgegner bemängelt, dass eine Übertragung der in der Beispielsrechnung von Prof. Pfannenstiel verwendeten Zahlen auf die „im Jahr 2019 im Rotwildgebiet Taunus festgesetzte Abschussplanung von ca. 1020 Stück“ zeige, dass die in der Modellrechnung rechnerisch möglichen Auswirkungen in der Praxis niemals entstehen könnten.

Klarstellend weist die Antragstellerin darauf hin, dass der Antragsgegner auch hier eine unzutreffende und irreführende Formulierung verwendet, die zu korrigieren ist: es gibt keine im Rotwildgebiet Taunus „festgesetzte Abschussplanung von ca. 1020 Stück“. Es gab die Planung der Antragstellerin gem. § 26a HJagdG, die sie der Unteren Jagdbehörde ((des Main-Kinzig-Kreises)) zugeleitet hatte, und es gibt die revierweisen Einzelabschussfestsetzungen durch die untere Jagdbehörde.

Wie in dem bereits vorgelegten Gutachten von Prof. Pfannenstiel dargelegt, soll, um die nach den Vorgaben der als unwirksam zu bewertenden Schalenwildrichtlinie verheerenden Auswirkungen darzustellen, von einem fiktiven Berechnungsbeispiel ausgegangen werden.

Die textliche Darstellung mag zum besseren Verständnis der tabellarischen Auflistung dienen:

- Der Rotwildbestand am 01.04. des Jahres 1 soll 550 Tiere umfassen: davon 300 weibliche und 250 männliche.
- Von den weiblichen Tieren sollen 220 Alttiere sein, also mehrjährige weibliche Tiere, die im Vorjahr an der Brunft teilgenommen haben und deswegen auch im Frühjahr des „Jahres 1“ Kälber zur Welt bringen werden.
- Die weiteren 80 weiblichen Tiere werden ab dem 01.04. Schmaltiere genannt. Sie sind im Vorjahr erst zur Welt gekommen, haben also im Herbst nicht an der Brunft teilgenommen und sind deswegen für den Zuwachs im Jahre 1 nicht von Bedeutung. Dennoch werden sie für die Berechnung den Alttieren „zugeschlagen“, weil der Zuwachs von dem am 1.4. eines Jahres vorhandenen weiblichen Wild erfolgt.

Zur Vereinfachung wird das männliche Wild hier zunächst nicht betrachtet.

Es gibt bisher keine wissenschaftlichen Studien dazu, wie groß die Fertilität, also die Fruchtbarkeit, beim Rotwild ist. Wir wissen weder, ob wirklich jedes Alttier während der Brunft befruchtet wurde noch wissen wir, ob und wenn ja welche Umstände evtl. bewirken, dass ein Alttier trotz Teilnahme an der Brunft letztlich kein oder ein totes Kalb zur Welt bringt. Zwillingssgeburten sind beim Rotwild so extrem selten, dass sie in den Überlegungen vernachlässigt werden können.

Um diesen Unwägbarkeiten und der Einbeziehung der Schmaltiere Rechnung zu tragen, wird für die Berechnung des Zuwachses ein Prozentsatz von ca. 65 % angenommen.

Das bedeutet für das Berechnungsbeispiel, dass bei 300 weiblichen Tieren 200 Kälber im Jahr 1 zur Welt kommen werden.

Wenn der Wildbestand nicht ansteigen soll, muss der Zuwachs abgeschöpft werden. Das heißt, zum Abschuss werden 200 Tiere vorgesehen werden. Unter Zugrundelegung eines Geschlechterverhältnisses 1:1 wären demnach 100 weibliche und 100 männliche Tiere zu schießen.

Die Schalenwildrichtlinie lässt zu, dass anstelle eines weiblichen Kalbes ein Alttier erlegt werden kann. Zudem kann die Abschussfestsetzung für das männliche Wild der Jugendklasse (= Hirschkalber und einjährige Hirsche/Schmalspießer) durch die Erlegung von weiblichen Tieren der Jugendklasse (= Wildkälber und einjährige weibliche Tiere/Schmaltiere) erfüllt werden.

Die Gesamtabschussvorgabe von 200 Stück teilt sich sowohl bei den männlichen wie auch bei den weiblichen Tieren in die Jugendklasse und die Alttiere bzw. die Hirsche (die eine weitere Altersklasseneinteilung haben) auf.

Von den 100 weiblichen Tieren würden 60 auf die Jugendklasse entfallen und 40 Alttiere zu erlegen sein. Bei den 100 männlichen Tieren würden 50 auf die Jugendklasse entfallen. Wenn nun diese 50 Tiere aus der männlichen Jugendklasse durch Abschüsse bei den weiblichen Tieren erfüllt würden, ergäbe sich folgendes Bild:

- Abschuss von 40 Alttieren, wie festgesetzt.
- Abschuss von 80 Schmaltieren (die jetzt zur Jugendklasse gehören), indem die 50 aus der Festsetzung Jugendklasse männlich sowie 30 aus der Jugendklasse weiblich darauf angerechnet werden.
- Dann wären noch 30 Kälber in der Jugendklasse weiblich frei. Die werden aufgeteilt in 15 Alttiere und 15 Kälber.

Im Ergebnis würden also 55 Alttiere, 80 Schmaltiere und 15 Wildkälber zur Strecke kommen.

Zum Beginn des Jagdjahres 2 wären also aus dem Jahr 1 nur noch 165 Alttiere vorhanden. Zwar gäbe es noch 85 weibliche Kälber, die aber in diesem Jahr 2 als Schmaltier noch kein Kalb zur Welt bringen würden. Für die Berechnung des Zuwachses dürfte nur von den 165 Alttieren ausgegangen werden. 80 % davon ergibt dann aber nur noch einen Zuwachs von 132.

Für dieses fiktive Beispiel ist es unerheblich, ob es so in der Wirklichkeit eintreten würde. Es soll damit aber aufgezeigt werden, wie sich diese Schalenwildrichtlinie auf den Bestand, also die Tiere, die nach Ende der Jagdzeit übrig sind, auswirken kann.

Durch die unterschiedlichen Anrechnungsmöglichkeiten ist zudem nicht vorhersehbar, was konkret abgeschossen wird. Damit kann – auch das hat Prof. Pfannenstiel ausgeführt – von einem qualifizierten Abschussplan keine Rede mehr sein. Dem Gesetzesbefehl des § 21 BJagdG wird damit nicht entsprochen.

Die Jagdzeit schreitet unaufhörlich voran.

Es werden also mit jedem Tag, an dem die auf der unwirksamen Schalenwildrichtlinie beruhenden Abschussfestsetzungen in den Jagdbezirken im räumlichen Bereich der Antragstellerin weiter angewendet werden dürfen, unumkehrbare Tatsachen geschaffen, weil ein totes Tier auch dann tot bleibt, wenn im Nachhinein feststünde, dass es nicht hätte getötet werden dürfen.

**Die Antragstellerin beantragt daher,
dem Antragsgegner
zugleich mit der Zustellung dieses Schriftsatzes aufzugeben,
bis zur Beschwerdeentscheidung des Senats durch entsprechende Weisung sicherzustellen, dass Abschussplanfestsetzungen in den einzelnen Jagdbezirken, die von dem Vorschlag der Antragstellerin abweichen, vorläufig auszusetzen sind.**

Damit erfolgt keine Vorwegnahme der Haupt- oder Beschwerdesache, weil die so einstweilen mit der Jagd zu verschonenden Tiere immer noch im Laufe der bis zum 31. Januar 2020 andauernden Jagdzeit geschossen werden können.

Thum
Fachanwalt für Agrarrecht